

Aktenzeichen: 3 AZR 7/80

LAG Hamm Urteil des BAG vom 6. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: ArbGG 1979 § 9 Abs. 5; ZPO § 516

- Leitsätze: 1. Die Rechtsmittelbelehrung ist Bestandteil des Urteils und von dem erkennenden Gericht zu unterschreiben. Eine nicht vom Gericht unterschriebene Rechtsmittelbelehrung setzt die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf.
2. Die Rechtsmittelbelehrung muß die vollständige postalische Anschrift des Gerichts (Sitz, Straße) enthalten.



3 AZR 7/80

9 Sa 1044/79 Hamm

Verkündet
am 6. März 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Bermel für Recht erkannt:

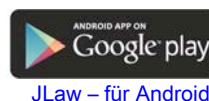
1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. November 1979 - 9 Sa 1044/79 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Ansprüche auf Umsatzbeteiligung verfolgt und vor dem Arbeitsgericht ein obsiegendes Urteil erstritten. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind von dem amtierenden Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes unterschrieben. Mit dem Urteil ist eine Rechtsmittelbelehrung durch Heftklammern und einen mit dem Dienstsiegel versehenen Aufkleber fest verbunden. Die Rechtsmittelbelehrung ist durch den amtierenden Vorsitzenden nicht unterzeichnet; auf sie ist im Urteil auch nicht verwiesen. Sie enthält nicht die vollständige Anschrift des übergeordneten Landesarbeitsgerichtes. Das Urteil mit Rechtsmittelbelehrung wurde dem Beklagten am 8. August 1979 zugestellt. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte am 21. August 1979 Berufung eingelegt, diese aber nicht begründet. Seine am 25. September 1979 erneut eingelegte und zugleich begründete Berufung hat das Landesarbeitsgericht als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Revision des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zu Unrecht verworfen.

1. Nach § 121 Abs. 3 ArbGG richtet sich die Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen das am 12. Juli 1979 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts nach den Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I, 853, ber. 1036).
2. Die Rechtsmittelfrist ist bisher nicht wirksam in Lauf gesetzt.
 - a) Nach § 64 Abs. 6 ArbGG i.V.m. § 516 ZPO beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Form und Inhalt des Urteils sind für Arbeitsgerichte in § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. §§ 495, 313 ZPO vorgeschrieben. Der Gesetzgeber hat durch § 9 Abs. 5 Satz 1 ArbGG



den notwendigen Inhalt des arbeitsgerichtlichen Urteils erweitert. Hiernach haben alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen die Belehrung über das Rechtsmittel zu enthalten; d.h., die Rechtsmittelbelehrung ist Bestandteil der Entscheidung des Gerichts und durch das erkennende Gericht zu erteilen. Sie muß daher von den dafür zuständigen Richtern unterzeichnet sein (vgl. § 60 Abs. 4 Satz 1 ArbGG). Vorher beginnt die Rechtsmittelfrist nicht. Der Gesetzgeber hat bewußt § 9 Abs. 4 ArbGG a.F. geändert. Er wollte damit dem erkennenden Gericht die Verantwortung für die Richtigkeit der Rechtsmittelbelehrung auferlegen. Zum andern wollte er das Arbeitsgerichtsgesetz an andere Verfahrensgesetze anpassen (vgl. § 117 Abs. 2 Nr. 6 VwGO; § 136 Abs. 1 Nr. 7 SGG; § 105 Abs. 2 Nr. 6 FGO; BT-Drucksache VIII/1567 S. 28). Bei dieser eindeutigen Rechtslage bleibt, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, für Erwägungen der Zweckmäßigkeit und vermeidbarer richterlicher Belastung kein Raum.

b) Nach § 9 Abs. 5 Satz 3 ArbGG beginnt die Frist für ein Rechtsmittel nur dann, wenn die Partei über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichtes und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Auch diesen Voraussetzungen genügt die Rechtsmittelbelehrung nicht. Zur Anschrift des Gerichtes gehört die vollständige postalische Anschrift; denn es muß auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß eine Partei ein für sie wichtiges Rechtsmittel unmittelbar selbst dem Gericht überbringen will.

c) Da dem Beklagten keine richterlich unterschriebene und keine vollständige Rechtsmittelbelehrung erteilt worden war, hatte die Berufungsfrist noch nicht begonnen und war die vom Beklagten eingelegte Berufung zeitgerecht.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Dr. Bermel

Gnade

